

Förderregelung für die Zuweisung von Finanzmitteln an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) zur Verteilung an die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte in Baden-Württemberg gem. 5.9 Abs. 3 der Bekanntmachung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ vom 6. April 2023 - Az.: 23-0278-9/6/5

1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

1.1. Der Bund stellt den Ländern nach Maßgabe der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) zusätzliche 500 Millionen Euro Bundesmittel bereit. Hieraus entfallen 65.064.000 Euro auf Baden-Württemberg.

1.2. Gemäß 5.9 Abs. 3 der o.g. Bekanntmachung werden die bis zum 31. Juli 2022 nicht zweckentsprechend verausgabten Mittel durch das Land gemäß dieser Förderregelung neu verteilt. Geregelt werden das Verfahren der Mittelverteilung, der Verwendungszweck, die Anforderungen an die Mittelverwendung sowie die Rechenschaftslegung. Grundlagen dafür sind

- a) die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019,
- b) der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“),
- c) der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“),
- d) die Bekanntmachung des Kultusministeriums zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) und zur Verwendung der zusätzlichen Landesmittel,
- e) die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024,
- f) die Bekanntmachung des Kultusministeriums zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ DigitalPakt Schule 2019 bis 2024,

g) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften und die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dazu.

1.3. Der zu erbringende Eigenanteil in Höhe von 10 von Hundert gemäß § 1 Abs. 2 der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 gilt durch die bisher vom Land vorgesehenen Eigenleistungen für den gesamten DigitalPakt Schule mit allen übrigen Zusatzvereinbarungen als erbracht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) soll die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte in Baden-Württemberg in die Lage versetzen, angehenden Lehrkräften in den Vorbereitungsdiensten geeignete mobile digitale Endgeräte für den Unterricht in der Schule oder beim Distanzlernen sowie zur allgemeinen Unterrichtsvor- und -nachbereitung leihweise zur Verfügung zu stellen.

2.2 Geeignete mobile Endgeräte sind Notebooks oder Tablets, nicht aber Smartphones. Die Geräte sind zentral administriert sowie personenunabhängig und rechtskonform konfiguriert. Es muss technisch so möglich sein, dass sich rechtskonform verschiedene Nutzende ein Endgerät teilen können. Für an Schulen in privater Trägerschaft eingesetzte Lehrkräfte in Ausbildung gilt, dass die Leihgeräte auf Wunsch des Schulträgers durch diesen administriert werden.

3. Empfänger

Die o.g. Mittel werden dem ZSL zur Verfügung gestellt. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) beschafft in Absprache mit den Seminaren vor Ort.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt zur Finanzierung der Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten für die Ausleihe und Nutzung durch angehende Lehrkräfte in den Vorbereitungsdiensten, die seitens der Schule kein Gerät zur Verfügung gestellt bekommen haben. Es ist sicherzustellen, dass die schulgebundenen mobilen Endgeräte in die durch den DigitalPakt Schule förderfähige Infrastruktur an der Schule integriert werden können.
- 4.2 Die Inbetriebnahme der beschafften Geräte nach 4.1 sowie das für den Einsatz erforderliche Zubehör der Geräte sind förderfähig.
- 4.3 Die Mittel dürfen nicht verwendet werden für Miete, Mietkauf und Leasing. Dasselbe gilt für laufende Kosten der Verwaltung (Personal-, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Maßnahmen gemäß Nummer 4.1 und 4.2.
- 4.4 Die Förderung erfolgt ungeachtet von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Es ist daher möglich, Geräte zu beschaffen, auch wenn die Einsatzschule bzw. das Seminar noch nicht über die nötige Infrastruktur verfügt.
- 4.5 Eine Mischfinanzierung durch Bündelung mehrerer Förderprogramme oder durch eine Kofinanzierung Dritter wird ausgeschlossen. Doppelförderungen sind unzulässig.
- 4.6 Mittel dürfen nur eingesetzt werden für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden Liefervertrages. Es wird abweichend von Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO ab dem 03. Juni 2020 ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen.

5. Verfahren

- 5.1 Die „Geschäftsstelle DigitalPakt Schule BW“ beim Kultusministerium ist benannte Stelle gegenüber dem Bund.
- 5.2 Die Mittel werden dem ZSL mittels einer Finanzierungszusage zugewiesen.
- 5.3 Das ZSL übersendet quartalsmäßig eine Mittelabforderung an die Geschäftsstelle DigitalPakt BW per E-Mail an digitalpakt@km.kv.bwl.de mit einer Bestätigung, dass die Ausgaben durch entsprechende Belege nachgewiesen werden können. Die Mittelabforderung wird geprüft, erstattet und die entsprechenden Bundesmittel werden abgefordert. Die Verausgabung der Mittel ist bis 31. Dezember 2024 abzuschließen.
- 5.4 Das ZSL ist verpflichtet, auf die Förderung aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hinzuweisen. Dafür ist das Logo des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum DigitalPakt Schule zu nutzen. Das Logo ist abrufbar unter <https://www.digitalpaktschule.de/digitalpaktservice/index.html>. Zum Herunterladen des Logos ist die Eingabe folgender Zugangsdaten erforderlich: Benutzername: digitalpakt / Passwort: schule2019.

6. Nachweis- und Berichtspflichten

- 6.1 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahmen innerhalb von drei Monaten, spätestens zum 31. März 2025 der „Geschäftsstelle DigitalPakt Schule BW“ am Kultusministerium vorzulegen. Es ist dabei zu bestätigen, dass die Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden.
- 6.2 Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist der Geschäftsstelle „DigitalPakt BW“ unter Verwendung des Formulars „Verwendungsnachweis“ bis spätestens 31. März 2025 durch eine Kurzbeschreibung und einen zahlenmäßigen Nachweis zu belegen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle eingesetzten Ausgaben und Eigenmittel sowie die Anzahl angeschaffter mobiler Endgeräte auszuweisen.

6.3 Sofern die „Geschäftsstelle DigitalPakt Schule BW“ Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Nachweis- und Berichtspflichten zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen.

7. Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Kultusministeriums in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.